

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebote:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 35

Diez, Donnerstag den 11. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 777. Diez, den 5. Februar 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1911, Kreisblatt Nr. 33 und 9. März 1911, Kreisblatt Nr. 74, betreffend die Bekämpfung der Schnaken, weise ich die Ortspolizeibehörden an, das Weitere zu veranlassen und die Befolgung der Vorschriften zu kontrollieren.

Es empfiehlt sich, wenn die Gemeinden die Vernichtungsarbeiten möglichst selbst übernehmen, jedenfalls es sich aber angelegen sein lassen, die Arbeiten nach Kräften zu fördern.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

I. 787. Diez, den 5. Februar 1915.

An die Herren Standesbeamten und Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 28. Januar 1904, Nr. 71, Kreisblatt Nr. 31, betreffend die Aufstellung der zur Berichtigung der Strafregister dienenden Listen verstorbener strafmündiger bezw. bestraffter Personen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Standesbeamten die genannten Listen den Ortspolizeibehörden bis zum 15. Februar zu übersenden haben und die von den Ortspolizeibehörden aufzustellenden Listen bis zum 1. März der Königl. Staatsanwaltschaft einzureichen sind.

Der Landrat.
Duderstadt.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenanlagen sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, durch Außerachtlassung geeigneter Vorsichtsmaßregeln beim Baumfällen, durch Anfahren der Telegraphenstangen oder der an diesen angebrachten Seitenbefestigungen (Drahtanker, Holzstreben) usw. ausgesetzt. Da diese Beschädigungen in den meisten Fällen gerichtlich sind, die Benutzung der Telegraphenanlagen zu verhindern oder zu stören, so wird zur Abwendung solcher Beschädigungen und

um das Publikum vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, auf die im Reichsstrafgesetzbuch angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zuführungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318 a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Erfasse der Wiederherstellungskosten und zur Strafe herangezogen werden können, erhält aus Postmitteln eine Belohnung bis zu fünfzehn Mark im Einzelfalle. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn der Schuldige wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht hat bestraft oder zur Ersatzeleistung herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden sind, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Frankfurt (Main), den 15. April 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J.-Nr. 936 II.

Diez, den 5. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Philipp Stauch zu Rahenelsbogen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 7. d. Mts., wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), wird die Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.

Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Vereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schrotet oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotet, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sach-

verständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Bekanntmachung,

betreffend vorübergehende Abgabefreiheit für Salz. Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Während des Krieges darf bis auf weiteres

- a) abweichend von der Bestimmung im § 38 der Salzabgaben-Befreiungsordnung die Abgabefreiheit auch für Salz gewährt werden, das unter amtlicher Überwachung beim Räuchern, Marinieren oder bei der Zubereitung von Heringen und ähnlichen Fischen unter Mitbenutzung von Essig, Gewürz und dergleichen verwendet wird,
- b) Salz, das zur Herstellung gefalzener Schweinemagen behufs Verwendung als Därme dient, abgabefrei gelassen werden.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Pr. I. 4. N. 435. Wiesbaden, den 30. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1915 gehören zu den Betrieben im Sinne des V. 1. des Erlasses vom 8. Januar 1915 — J.-Nr. III. 88 — auch die kommunalen Backöfen. Es wird daher genau darauf zu achten sein und sind die Ortspolizeibehörden dafür haftbar, daß der Brotteig, der in diesen Backöfen verbacken wird, die nach der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 vorgeschriebene Zusammensetzung hat. Das Weitere ist dort sofort zu veranlassen.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gitzki.

I. 722.

Diez, den 4. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung.

Der Landrat.

J. A.: Markloff.

Nichtamtlicher Teil.

Veteranen-Unterstützung.

Der Jahresbericht des „Reichsverbandes zur Unterstützung deutscher Veteranen“, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 126, zeigt, in welcher segensreichen Weise der Verband in seinem zweiten Geschäftsjahr 1914 gearbeitet hat. Es wurden 3650 Veteranen einmalige Unterstützungen gewährt, während 230 Veteranen mit laufenden Beihilfen, die allmonatlich zur Auszahlung gelangen, bedacht wurden. Außerdem überwies der Reichsverband für Unterstützungszwecke dem sächsischen Kriegsministerium in Dresden 5000 M., dem Landeskriegerverband zu Berlin 3250 M., dem Württembergischen Kriegerbund zu Stuttgart 2500 M., dem Arbeitsausschuß des Altonaer Ortsausschusses für die Duppelseier 100 M. Ferner wurde an 116 Veteranen von 1864 anlässlich der Duppelseier eine Spende verteilt. In Berlin werden zur Zeit täglich auf Kosten des Reichsverbandes 100 Veteranen gespeist. Das Interesse, das alle Kreise des deutschen Volkes an den Aufgaben des Reichsverbandes bewiesen haben, zeigt sich besonders darin, daß die Mitgliederzahl, die zu Beginn des Jahres 1914 5000 betrug, bis zum 31. Dezember 1914 auf über 15 000 gestiegen ist. Durch diese so günstigen Erfolge ist der Reichsverband, der in Erweiterung seiner bisherigen Aufgaben auch die Unterstützung der jetzigen Kriegsteilnehmer bewirkt, in den Stand gesetzt, zunächst weitere 100 000 Mark für diese Zwecke bereitzustellen und für das Jahr 1915 laufende Unterstützungen an 450 Veteranen vorzusehen.

Spenden und Beiträge nimmt der Reichsverband z. U. d. B. auf Postcheckkonto Berlin Nr. 16 399 gern entgegen.

Allelei vom Kriege.

W. L. B. Stuttgart, 8. Febr. (Nichtamtlich.) Der Privatdozent für Genossenschaftswesen an der Universität Tübingen, Dr. Jacob, ist im Osten gefallen.

W. L. B. Wien, 8. Febr. (Nichtamtlich.) Nach einer Meldung des Montagblattes „Der Morgen“ ist der Chef des militärärztlichen Offizierkorps, Generaloberstabsarzt Bedt, der sich bei der Inspektion eines russischen Gefangenenlagers in Oesterreich-Ungarn mit Flecktyphus infizierte, gestorben.

W. L. B. Straßburg (El.), 9. Febr. (Nichtamtlich.) Durch die gesamte Presse gingen in den letzten Wochen Nachrichten über ungewöhnliche Heldentaten des 13 1/2-jährigen Elementarschülers Alfons Köberle aus Kolmar im Elsaß, der u. a. behauptet hatte, zwei deutschen Offizieren bei Saarburg das Leben gerettet, auf der Flucht aus der französischen Gefangenschaft acht Ge-

wehre erbeutet zu haben, S. M. dem Kaiser vorgestellt und zum Gefreiten befördert zu sein, und dem angeblich eröffnet sein sollte, daß für ihn die Verleihung des Eisernen Kreuzes erster und zweiter Klasse in Aussicht genommen sei. Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, haben sich die Darstellungen und Behauptungen des Knaben als Erfindung herausgestellt.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Zürich, 8. Febr. (Ntr. Bln.) Das Kriegsgericht in Zürich hat gestern zwei Schweizer, den Mechaniker Manz und den Monteur Kiefer, wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Nachrichtendienstes aus Schweizer Gebiet zugunsten einer kriegführenden Macht verurteilt. Manz erhielt 1 Jahr Gefängnis, Kiefer, der in Zettung in Württemberg verhaftet worden war, in Abwesenheit 5 Monat Gefängnis. Es handelt sich um Nachrichten über die Zeppelinwerft.

„Rotes Kreuz“ Sektion IV. Diez.

15. Spenderliste.

1. Geld: Fr. Dr. L. 25 M., Professor B. 50 M., Unge-
nannt 2 M., desgl. 2,10 M., Firma B. Th. 50 M., Kirchen-
sammlung der evangel. Gemeinde 37,33 M., Diezer Zeitung
Erlös von Extrablättern 25 M., J. Pf. 20 M., Frau D.
M. 5 M., Oberlehrer B. 20 M., Inspektor C. 14 M., Defan
B. 41,88 M., Unteroffiziere und Mannschaften des Rekruten-
depots 3,50 M., zusammen 295,81 M., Uebertrag 4703,54 M.,
insgesamt 4999,35 M.

2. Gaben: Frauenverein Diez: 5 P. Knielwärmer, 8 P.
Strümpfe, 1 Leibbinde, 2 Kopfschüler, 2 P. Handschuhe, 25
Unterhosen, 24 Hemden, 2 P. Pulswärmer, 14 P. Kopf-
wärmer, 4 P. Knielwärmer, 1 Ohrenschüler.

Aus Dranienstein: 14 Kopfwärmer, 3 P. Knielwärmer,
1 P. Pulswärmer, 2 P. Strümpfe.

Frauenverein Altdiez: 40 Gläser Obst, 184 Eier, 4
Säckchen getrocknetes Obst.

Volksschulmädchenschule Diez: 6 P. Strümpfe.

Sammelstelle Rotes Kreuz Kakenelobogen: 109 P.
Strümpfe, 18 P. Pulswärmer, 5 Leibbinden, 1 Lungen-
schüler, 2 Hosenträger, 16 Kissenbezüge, 2 Betttücher, 9 Hem-
den, 4 Waschlappen, 6 Binden, 3 Handtücher, 6 Stück
Leinen, 15 Knielwärmer, 3 P. Handschuhe, 1 Brustwärmer,
1 Halstuch, 19 Kopfschüler, 2 Unterhosen.

Sammelstelle Rotes Kreuz Holzappel: 34 P. Strümpfe,
5 Leibbinden, 32 P. Schießhandschuhe, 7 Kopfwärmer, 8 P.
Stauben, 3 P. Knielwärmer, 1 Halstuch.

Sammelstelle Hahnstätten durch Frau Dr. Reibhöfer:
20 P. Fülllinge, 10 P. Beinlängen, 11 Halstücher, 3 Hem-
den, 2 Unterhosen, 1 Kopfwärmer, 1 Lungen-
schüler, 12 Ohrenschüler, 1 P. Pulswärmer.

Frauenhilfe Heistenbach: 434 Eier, 5 Pfd. Bohnen-
kaffee, 5 Pfd. Malzkaffee, 5 Pfd. Gerste, 5 Pfd. Hafer-
flocken, 5 Pfd. Würfelzucker, 1 Pfd. Tabak, 3 gr. Gläser ein-
gemachtes Obst, 6 P. Stauben, 21 P. Strümpfe, 1 Pfd.
Taschentücher.

Kirchengemeinde Dörnberg: 42 Bücher, Frau G. A.
2 P. Pulswärmer, 6 Halstücher, 5 Kopfwärmer. Ungenannt:
6 Biberhemden, Frau E. Th.: 2 Kopfwärmer. Ungenannt:
2 P. Strümpfe, 5 Pfd. Grieß, 5 Pfd. Haferflocken. Frau
D. M.: 8 Pfd. Lebensmittel, 5 P. Gummischuhe. Firma
L. F. B.: 30 Pfd. Kaffee. W. W. Hahnstätten: 6 Hemden,
6 Handtücher, 3 P. Pulswärmer, 2 Beinlängen, 2 P. Füll-
linge. F. D. Reibach: 6 Hemden. Ungenannt Dörnberg:
50 Zigarren, 3 Päckchen Tabak. Frau Pfarrer S. 6 P.
Strümpfe, 1 P. Stauben. Landrat D. 5 Hemden.

Der Empfang wird dankend bescheinigt.

Diez, den 9. Februar 1915.

Der Vorsitzende: Scheuern.

Es ist in letzter Zeit immer wieder, und zwar besonders anlässlich der Gründung der Kriegsgetreide-Gesellschaft darauf hingewiesen worden, daß unsere Getreideversorgung während des Krieges unsere ernste Sorge sein muß. Wenn heute der Mahnruf „seid sparsam mit dem Brote“ immer dringlicher ertönt, so geschieht es, um diejenigen, welche den Ernst der Situation noch nicht genügend erfaßt haben, an ihre Pflicht gegenüber dem Vaterland zu erinnern. So mancher denkt, solange er noch Brot zu einem „annehmbaren“ Preise kaufen könne, sei für ihn Sparsamkeit, d. h. Einschränkung des Verbrauches, nicht geboten. Immer noch wird das Sparen vom Standpunkt des Privathaushalts aufgefaßt, als ob es lediglich für den einzelnen sich darum handele, daß er mit seinem Geld auskomme! Und da wir ein wohlhabendes Volk sind und unsere Arbeiter- und Mittelsklasse unter dem Krieg in ihren Einkünften kaum gelitten hat, so wird einfach etwas mehr für das Brot ausgegeben, und vielleicht bildet sich noch mancher ein, er handle sehr vaterländisch, wenn er die höheren Preise ohne Murren und Unzufriedenheit bezahle. Aber mit dieser „Genügsamkeit“ ist unserem Vaterland im Kriege nicht gedient. Wer dem Vaterland in dieser wichtigsten Frage dienen will, muß dazu helfen, daß am Vorrat gespart wird. Das geschieht aber nicht dadurch, daß man zwar mehr als bisher ausgibt, aber ohne Bedacht und wie in Friedenszeiten „weiterlebt“. Es geschieht nur dadurch, daß man nach Kräften seinen Brotverbrauch einschränkt, „K“-Brot ist, mit jedem Stückchen Brot, das abgeschnitten wird, als einem nationalen Gute rechnet, daß man keinen Kuchen schmeckt und überall bei seinen Freunden auf diese Notwendigkeit hinwirkt. Im Privathaushalt und im Frieden mag das Brot das Letzte sein, woran gespart wird. Heute gilt es, das Brot als das Rüstzeug der Volkswirtschaft im Kriege zu betrachten. Mag es auch der Geldbeutel erlauben, soviel Brot zu kaufen und zu essen wie bisher, das Interesse unserer nationalen Wohlfahrt und rechter Vorsorge im Kriege erlaubt es nicht. Wer sich hier nicht Beschränkung auferlegt, verschwendet unsere wertvollsten Schätze.

Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.

den 8. Febr. 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Umsatz	Stimm.	Heutige Notierung Preise M.	Vorwöchentl. Preise M.
Weizen, hiesiger	—	—	27,95	27,80
Roggen, hiesiger	—	—	23,95	23,80
Gerste, Nied- u. Pfälzer	—	—	23,45	23,80
Gerste Wetterauer	—	—	23,95	23,80
Hafer	—	—	22,30	22,30
Reis, La Plata	—	—	—	—
Raps	—	—	—	—

Mannheim,

Amtl. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Devisen.)

	Markt	8. Febr. 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	—	28,05	27,90
Roggen	—	24,05	23,90
Gerste	—	24,05	23,90
Hafer	—	22,40	22,40
Raps	—	—	—
Reis	—	—	—
La Plata	—	—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abkürzungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abkürzungen bezeichnet: 1. fest, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehbof zu Frankfurt a. M. vom 8. Febr. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
	Heutige Notierung.	Vorwöchentl. Preise.
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchst Schlachtwertes von 4 Jahren	54—59	53—59
b. junge, fleischige nicht ausgewachsene und ältere ausgewachsene	48	52 49 52
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	43	46 45—49
Bullen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	50—54	50—53
b. vollfleischige, jüngere	44—49	43—47
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	—
Kühe und Färsen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	48—52	48—52
b. vollfleischige ausgewachsene Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	44—50	43—48
c. wenig gut entwickelte Färsen	42—47	41—46
d. mäßig genährte Kühe u. Färsen	3—36	30—34
e. gering genährte Kühe u. Färsen	23	29 22 27
Kälber:		
a. Doppellender, feinste Rast	—	—
b. feinste Mastfälscher	—	—
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher	52	55 46 50
d. geringere Mast- und gute Saugfälscher	46—51	40—45
Schafe (Weidenartschafe):		
a. Mastlamm u. Masthammel	46	47 46
b. geringere Masthammel und Schafe	—	—
Schweine:		
a. vollfleischige Schweine von 80—100 kg. Lebendgewicht	80—82½	70—73
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	80	82½ 70
c. vollfleischige von 100—120 kg. Lebendgewicht	80—82½	70—73
d. vollfleischige von 120—150 kg. Lebendgewicht	80—82½	70—73
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	—	—

Antrieb: 222 Ochsen, 46 Bullen, 1111 Kühe und Färsen, 322 Kälber, 50 Schafe und Hammel, 2684 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 8. Febr. Eigene Notierung.

	Heutige Preise.	Vorwöchentl. Preise.
Kartoffeln in Wagonladung	8,0	8,50
do. im Detailverkauf	9,00—9,50	8,00—9,00

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 2 Febr. 1915. Per 50 Kilogr.)

	Heutige Preise.	Vorwöchentl. Preise.
Heu	3,50—4,00	—
Stroh	—	—

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

Holzversteigerung.

Freitag, den 12. Februar 1915, vormittags 10 Uhr

anfangend, werden im Zimmerschieder Gemeindewald Distr. Spitzheck 2 4 und 8

166 Rm. Buchen-Scheit und Knüppelholz

27 Rm. Eichen-Scheit und Knüppelholz

4200 Buchen-Beslen

öffentlich meistbietend versteigert.

Das Holz lagert an der Bezirksstraße auf guter Abfahrt.

Zimmerschied, den 6. Februar 1915.

Weiß, Bürgermeister.